

Ergebnisprotokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 02.03.2021 in der Mehrzweckhalle Unterdarching

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 09.02.2021

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 09.02.2021.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

2. Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine nichtöffentlichen Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht vor über die es etwas zu berichten gibt.

Zur Kenntnis genommen

3. Schülerehrungen

Mit einem Geldgeschenk ehrt der erste Bürgermeister zwei Gemeindebürger, die mit einer „**Eins**“ vor dem Komma abgeschlossen haben und wünschte ihnen für den weiteren Berufs- und Lebensweg viel Freude und Erfolg.

Bachelorabschluss

Poppe, Johannes Note: 1,70 Bioingenieurwesen

Berufsabschluss

Epp, Kathleen Note: 1,77 Kinderpflegerin

Zur Kenntnis genommen

4. 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Am Marschallfeld", Ortsteil Oberlaindern; Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Marschallfeld“ Ortsteil Oberlaindern gemäß § 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

5. **Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den räumlichen Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Am Marschallfeld", Ortsteil Oberlaindern; Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat erlässt zur Sicherung der Bauleitplanung die nachstehend genannte Veränderungssperre als Satzung.

Satzung

über die Veränderungssperre für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Marschallfeld“ Ortsteil Oberlaindern

Die Gemeinde Valley erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Valley hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 beschlossen, im Gemeindeteil Oberlaindern „Am Marschallfeld“ im Bereich des festgelegten Gewerbegebiets 2 des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Marschallfeld“ die Bestimmung der zukünftigen Nutzung festzulegen.

Zur Sicherung der gemeindlichen Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre als Satzung erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Bereich des festgelegten Gewerbegebiets 2 des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Marschallfeld“ im Gemeindeteil Oberlaindern, wie es im beigelegten Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnet ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung (Veränderungssperre) tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für den dadurch entstandenen Vermögensnachteil eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung

verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung bei der Gemeinde Valley schriftlich beantragt (§ 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB).

Die Satzung über die Veränderungssperre kann im Rathaus Valley, Bauamt, Zi. Nr. 7 im 1. Stock, Pfarrweg, 1, 83626 Valley während der üblichen Dienststunden nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

gemeindlichen Amtstafeln bekannt zu machen, sowie den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, samt Lageplanausschnitt zusätzlich im Internet unter www.gemeinde-valley.de/buergerservice/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen zur Veröffentlichung einzustellen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

6. 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Am Hoffeld" in Valley, Fl. Nr. 56/57 u. 56/24, Gemarkung Valley; Durchführung der Beteil. der Öffentlichkeit, d. Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt die Billigung und Auslegung der 6. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Hoffeld“ mit der textlichen und zeichnerischen Änderung auf den Fl. Nrn. 56/57 und 56/24, Gemarkung Valley für den Neubau eines Einfamilienhauses.

Der vom Architekturbüro ausgearbeitete und vorliegende Entwurf über die 6. Vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Hoffeld“ in Valley samt Lageplan ist auszulegen und die Verfahren – Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufzunehmen bzw. durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

7. Antrag zur Aufhebung des Beschlusses bezüglich der Verbreiterung und Sanierung Fellacher Straßl

Der Gemeinderat hat die nachfolgende chronologische Zusammenfassung über die Vorgehensweise bei der Straßenbaumaßnahme Fellacher Straße (Gemeindeverbindungsstraße von Sollach nach Fellach) mit der Sitzungseinladung erhalten.

Sitzung vom 04.12.2018

Der Gemeinderat beschließt die Straßenbaumaßnahmen mit oberster Priorität: Dilchinger Straße, Fellacher Straße, Alpenblickstraße, Schlossallee.

Sitzung vom 05.02.2019

Der erste Bürgermeister teilt mit, dass von den Grundstückanliegern der Gemeindeverbindungsstraße von Sollach nach Fellach ein durchgehender Ausbau von 4,50 m befürwortet wird. Am 01.02.2019 fand eine Zusammenkunft mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Herrn Ingenieur im Rathaus statt. Mit dem zweiten Bürgermeister Anton Huber wurden die erforderlichen Grundstücksabtretungen vor Ort mit den Grundstückseigentümern angeschaut. Es wurde eine sehr zielorientierte Lösung gefunden. Die Planung durch das Ingenieurbüro wird mit der Regierung von Oberbayern abgesprochen, damit der vorzeitige Baubeginn erfolgen kann.

Sitzung vom 26.02.2019

Das Ingenieurbüro stellt die Kostenschätzungen für die Maßnahmen: Dilchinger Straße Nord, Alpenblickstraße, Schlossallee, Weg zum Wasserschloss, Heerder Weg und Fellacher Straße vor. Der Gemeinderat stimmt den Straßenbaumaßnahmen für 2019 gemäß der aufgezeigten Liste zu. Am 24.02.2020 wurde bei der Regierung von Oberbayern der Antrag auf Zuwendung nach Art. 13c BayFAG gestellt, sowie der Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn.

Am 09.06.2020 kam von der Regierung das OK für die Zuwendung und den vorzeitigen Vorhabenbeginn.

Geschätzte Baukosten ca. 1 676 000 €, Zuwendung ca. 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Von den Grundstückseigentümern entlang der Fellacher Straße wurden bereits die schriftlichen Einwilligungen zur Grundabtretung eingeholt.

Sitzung vom 03.03.2020

Auftragsvergabe für Bestandsuntersuchung in der Fellacher Straße laut Angebot vom Ingenieurbüro in Höhe von 15 879,48 € brutto.

Sitzung vom 14.07.2020

Der Gemeinderat beschließt nach ausreichender Beratung und Diskussion die Straßenbauarbeiten für die Fellacher Straße im Jahr 2020 nicht durchzuführen. Aufgrund der Corona Pandemie will man erst die finanziellen Auswirkungen abwarten.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses werden die Straßenbauarbeiten nicht 2020 durchgeführt, sondern im Jahr 2021.

FAZIT:

Es gibt einen gültigen Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2018 in dem die Maßnahme beschlossen wurde. Es sind mittlerweile auch Kosten aufgelaufen, Ingenieursleistungen, Bodenbeprobungen. Für die benötigten Grundstücksabtretungen wurden Einwilligungen unterzeichnet.

Der Zustand der Straße muss verbessert werden. Es wurden verschiedene Maßnahmen vom Ingenieurbüro vorgestellt, ein Ausbau im Bestand würde nicht gefördert und kommt nahezu genau so teuer wie ein geförderter Ausbau auf 4,50 m.

Der Ausbau wurde im Vorfeld mit den Sollachern und Dilchingern abgesprochen. Es wäre nicht vermittelbar, wenn dieser jetzt so nicht durchgeführt werden würde.

Straßenbaumaßnahmen sind eine Investition in die Zukunft. Die Straße muss dann für die nächsten 25 -30 Jahre den Anforderungen entsprechen. Bei einem Ausbau auf 4,50 m ist ein gefahrenloser Begegnungsverkehr mit einem Kfz gewährleistet, an Fußgängern und Radfahrern kann gefahrenlos vorbeigefahren werden. Dies ist in der jetzigen Situation nicht möglich. Die Straße ist als Gemeindeverbindungsstraße eingestuft und muss auch entsprechend benutzbar sein. Es ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinden für eine sichere Verkehrsteilnahme zu sorgen und die Infrastruktur entsprechend Instand zu halten.

Finanziell ist der Ausbau 2021 kein Problem. Im Haushalt sind die entsprechenden Mittel eingestellt.

Beratung, Meinungsäußerungen und Diskussion im Gemeinderat

Positive Meinungsäußerungen zur Sanierung des Fellacher Straß

Es gibt keine wesentlichen Erkenntnisse den alten Beschluss aufzuheben.

Ökonomisch und ökologisch ist es sinnvoll die Straße zu sanieren, insbesondere die Bewohner in Sollach und Hohendilching nutzen diese Gemeindeverbindungsstraße nach Holzkirchen. Bei der Fahrt nach Holzkirchen über Unterdarching und Laindern oder über Kreuzstraße ist die einfache Fahrt um zwei Kilometer länger.

Es wurden die Grundstücksverhandlungen bereits durchgeführt und Abholzungen vorgenommen. Die Gemeinde sollte schon ein verlässlicher Partner sein. Die Landwirte fragen wie es weitergeht. Eine schmale Straße ist für jeden Verkehrsteilnehmer gefährlicher. Je breiter die Straße ausgeführt wird um so sicherer ist diese für den Verkehrsteilnehmer. Man sollte eben schon einen zukunftsfähigen Ausbau realisieren, so wie er bisher geplant war, da die Fahrzeuge auch breiter werden.

Der Baumaßnahme sollte zugestimmt werden, weil diese schon zu weit fortgeschritten ist.

Negative Meinungsäußerungen zur Sanierung des Fellacher Straß

Der Flächenverbrauch wird moniert.

Die Straße von Sollach nach Fellach sei eine Nebenstraße. Es sollte gerade in Zeiten von Corona nachgedacht werden ob der Ausbau wirklich sinnvoll ist.

Eine ausgebauten Straße verleite zum Rasen. Es wird in Zukunft mehr Verkehr nach Fellach geleitet.

Fellach ist für diesen verstärkten Durchgangsverkehr nicht geeignet.

Der Bestand sollte erhalten werden. Es sollten Ausweichstellen vorgesehen werden. Die Fahrzeuge müssen dann anhalten und langsam fahren.

Thema Radweg

Das Thema Radweg wird angesprochen. Es ist jedoch nicht Gegenstand des Antrages.

Die Planung und der Bau eines Radweges wurde nicht berücksichtigt. Für einen Radweg würde zusätzlich ein durchgängiger Grundstücksstreifen von 3,50 m benötigt. Auch finanziell wäre es nicht darstellbar.

Eine schmale Straße ist für jeden Verkehrsteilnehmer gefährlicher. Bei einer Straßenbreite von 4,50 m ist ein reibungsloser Begegnungsverkehr möglich, ebenso ein gefahrloses vorbeifahren an Radfahrern. Man sollte eben schon einen zukunftsfähigen Ausbau realisieren, so wie er bisher geplant war.

Abschließend teilt die Antragstellerin mit, dass es ihr wichtig war, auf den Flächenverbrauch hinzuweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung zum Antrag zur Aufhebung des Beschlusses bezüglich der Verbreiterung und Sanierung des „Fellacher Straßl“.

Abstimmungsergebnis: Ja 2 Nein 14 Anwesend 16

Anmerkung:

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses ist der Antrag abgelehnt.

8. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Gewerbeeinheit, Kreuzstraße, Fl. Nr. 3133/12, Parzelle 5, Gemarkung Föching

Der Gemeinderat beschließt die Genehmigung zum vorliegenden Bauantrag, zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Gewerbeeinheit in Kreuzstraße, Parzelle 5, Fl. Nr. 3133/12, Gemarkung Föching im Freistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

9. Antrag zum Abbruch eines Bauernhauses und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 139/3, Gemarkung Valley

Der Gemeinderat beschließt zum vorliegenden Bauantrag, zum Abbruch eines Bauernhauses und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Doppelgarage in Unterdarching, Fl.Nr. 139/3, Gemarkung Valley sein Einvernehmen zu erteilen.

Im Zuge der Nachverdichtung wird das Bauvorhaben als positiv bewertet.

Die Höhenfestlegung muss vor Ort erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 16

Abstimmungsvermerke:

Ein Gemeinderatsmitglied hat bei diesem Tagesordnungspunkt gemäß Art. 49 GO aufgrund persönlicher Beteiligung (Verwandtschaftsverhältnis) mit dem Antragsteller an beiden Abstimmungen nicht teilgenommen.

10. Antrag auf Teilnutzungsänderung des best. Einfamilienhauses durch Einbau einer Steuerkanzlei und Anbau einer Aussentreppe in Kreuzstrasse, Fl.Nr. 3133/2, Gemarkung Föching

Der Gemeinderat beschließt zum vorliegenden Bauantrag, zur Teilnutzungsänderung des bestehenden Einfamilienhauses durch Einbau einer Steuerkanzlei und Anbau einer Aussentreppe in Kreuzstraße, Gruber Str. 10, Fl.Nr. 3133/2, Gemarkung Föching, sein Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

11. Antrag zum Neubau von zwei Doppelhaushälften mit je einer Garage und einem Stellplatz, Fl. Nr. 995/7, Mitterdarching, Gemarkung Valley

Der Gemeinderat beschließt zum vorliegenden Bauantrag, zum Neubau von zwei Doppelhaushälften mit je einer Garage und einem Stellplatz in Mitterdarching, Fl.Nr. 995/7, Gemarkung Valley, sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

12. Örtliche Rechnungsprüfung; Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2019

Die Jahresrechnung 2019 mit Rechenschaftsbericht wurde in der Gemeinderatssitzung am 28.04.2020 bekanntgegeben.

Am 20.10.2020 hat die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 stattgefunden.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Zweiter Bürgermeister Anton Huber verliest den Prüfbericht.

Die Jahresrechnung 2019 wird gemäß Artikel 102 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) wie folgt festgestellt:

a) Verwaltungshaushalt	bereinigte Soll-Einnahmen	9.675.915,67 €
	bereinigte Soll-Ausgaben	9.675.915,67 €
b) Vermögenshaushalt	bereinigte Soll-Einnahmen	6.364.470,23 €
	bereinigte Soll-Ausgaben	6.364.470,23 €

Bei der örtlichen Rechnungsprüfung ergaben sich keine Beanstandungen, es mussten lediglich einige Erläuterungen zu verschiedenen Vorgängen während der Prüfung gegeben werden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen gemäß Art. 66 GO i.V.m. § 8 Absatz 2 Nr. 2 c) der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Valley vom Gemeinderat beschlossen werden, wenn sie einen Betrag von 10.000 € überschreiten.

Bei folgenden Haushaltstellen wurde der Planansatz um mehr als 10.000 € überschritten:

Liste der Überschreitungen von Haushaltstellen im Jahr 2019				
HH-Stelle	Bezeichnung	Ursache	Überschreitungs- betrag	Deckung HH- Stelle
2110.5000	Gebäudeunterhalt Schule	Hygienemaßnahmen Waschtische, Wc, Küche, Duschen	22.232,43 €	9000.0030
4641.7008	Betriebskostenförderung nach BayKiBiG Kiga Nikolaus	höhere Ausgaben als geplant	36.126,48 €	4641.1710
4642.7008	Betriebskostenförderung nach BayKiBiG Kiga Felicitas	höhere Ausgaben als geplant	37.726,02 €	4642.1710
4643.7008	Betriebskostenförderung nach BayKiBiG Auswärtige Kigas	höhere Ausgaben als geplant	23.607,77 €	4643.1710
6300.5130	Unterhalt Straßen und Wege	höhere Ausgaben als geplant	12.559,52 €	6300.9527
6900.5142	Gewässerunterhalt (Dorfbach)	Kosten für Mäharbeiten, höhere Ausgaben als geplant	11.996,31 €	9000.0030
7000.6300	sämtliche Aufwendungen zum Betrieb der Kläranlage und Pumpstationen	höhere Ausgaben als geplant	11.377,36 €	9000.0030
8151.5130	Unterhalt Wasserleitungen	höhere Ausgaben als geplant	16.133,65 €	9000.0030
9000.8100	Gewerbesteuerumlage	höhere Ausgaben als geplant, da Mehreinnahmen aus Gewerbesteuer	27.437,00 €	9000.0030
1301.9350	Erwerb FW-Atemschutzwerkstatt	höhere Ausgaben als geplant	16.069,54 €	9000.0030
6300.9517	Straßenbau, Heerdgaßweg	höhere Ausgaben als geplant	15.921,74 €	6300.9527
6300.9533	Straßenbau, Grubmühler Weg	höhere Ausgaben als geplant	16.547,07 €	6300.9527
6700.9533	Neubau Straßenbeleuchtung	höhere Ausgaben als geplant	18.024,21 €	6300.9527
7000.9535	Kanalbau (Neuanschlüsse)	höhere Ausgaben als geplant	73.174,70 €	9000.0030
7916.9500	Breitbandversorgung	höhere Ausgaben als geplant	53.279,26 €	9000.0030
8151.9600	Fernwirktechnik Wasserversorgung	höhere Ausgaben als geplant	20.497,28 €	9000.0030
8811.9500	unbebaute Grundbesitz	Geländearb. Martinshof, kein Planansatz	15.175,07 €	9000.0030
Summe:			427.885,41 €	
Gesamtbetrag Deckung aus Mehreinnahmen Gewerbesteuer:				267.372,60 €
Gesamtbetrag Deckung aus Mehreinnahmen nach BayKiBiG:				97.460,27 €
Gesamtbetrag Deckung aus Mehrausgaben Straßen				63.052,54 €
Die Überschreitungen werden zum Großteil durch Mehreinnahmen aus Gewerbesteuer gedeckt. (Mehreinnahmen aus Gewerbesteuer in 2019: 287.923,73 €)				
Die Überschreitungen bei der Betriebskostenförderung nach BayKiBiG werden durch Mehreinnahmen aus Betriebskostenförderung gedeckt.				
Die Überschreitungen beim Straßenbau und der Straßenbeleuchtung werden durch Minderausgaben auf HH-Stelle 6300.9527 (Schlossallee; -97.042,12 €) gedeckt.				

Der Gemeinderat genehmigt den vorgetragenen Prüfbericht über die am 20.10.2020 stattgefundenen örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

Der Gemeinderat beschließt die nachträgliche Genehmigung von Überschreitungen der Haushaltsplanansätze und die Leistung über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben soweit nicht bereits durch Einzelbeschluss erfolgt. Die Deckungsmittel nach Art. 66 GO wurden bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

Der Gemeinderat stellt nach Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 fest.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

Für die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 erteilt der Gemeinderat den im Jahr 2019 amtierenden Ersten Bürgermeister, Herrn Andreas Hallmannsecker, Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

13. Unvorhergesehenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt der erste Bürgermeister bekannt, dass keine Themen vorliegen und es keine Informationen gibt, über die es etwas zu berichten gibt.

Aus dem Gemeinderat gibt es keine Wortmeldungen.

Zur Kenntnis genommen